

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen

Außer der Schleifmühle 55 – 61,

28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie

gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der

Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in den Wohngruppen **Helgolander Straße 54, 28217 Bremen und Seefahrtstraße 24, 28759 Bremen** für männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, in Ausnahmefällen auch jünger, jedoch nicht unter 14 Jahren erbracht, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 1 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden männliche Jugendliche und junge Volljährige betreut (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 10 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95 % angesetzt.

2.5 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.7 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.8 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.9 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 174,18 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 169,08 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 5,10 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser

Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.02.2026** und endet **am 31.03.2026** ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreimIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des

BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages *TV-L bzw. TV-L S* (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr. 1	Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit max. 10 Plätzen ist ein stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche mit temporären Familien ersetzendem Charakter.
2. Rechtsgrundlage	§ 34, in Ausnahmefällen § 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 8 und 16 Jahren. • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss. Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen: • Bearbeitung der Eltern-Kind-Beziehung • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine Betreuungsform • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls • Integration in das soziale Umfeld • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Verselbständigung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung Reinigung und Pflege der Wäsche Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder / Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.

5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche: • Bereitstellung eines altersgerechten Settings • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
	• Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation. Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist. <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 1,9 bis 1 zu 2,2 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um- die-Uhr
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung
	Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • Barbetrag zur persönlichen Verfügung, • Bekleidungspauschale, • für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Erstausrüstung Bekleidung soweit erforderlich.